



Strohwohl

Prüfungskonzept 2025

Erzeugerkriterien

Stand: 30.05.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort.....	3
2. Prüfkonzept „Strohwohl“-Erzeugerkriterien.....	4
2.1 Anforderungen an Prüfstellen	4
2.2 Anforderungen an Auditor*innen und freigebende Personen.....	4
2.3 Auditierung der landwirtschaftlichen Betriebe.....	4
2.3.1 Erstkontrolle	4
2.3.2 Folgekontrollen.....	4
2.3.3 Vorbereitung der Audits.....	5
2.3.4 Auditdurchführung vor Ort	5
2.3.5 Auditbewertung und Korrekturmaßnahmen	5
2.3.6 Auditergebnis und Ergebniskommunikation.....	6
2.4. Rückverfolgbarkeit und Warenflussdokumentation	6
3. Kriterienkatalog Erzeugerbetriebe für „Strohwohl“	7
3.1 Teilnehmer bei QS – K.O.....	7
3.2 GVO-freie Futtermittel – K.O.....	7
3.3 Stallhaltung mit ständigem Zugang zu Auslauf oder Freilandhaltung (Mast) - Auslauf/Weide – K.O.	8
3.3.1 Stallhaltung mit ständigem Zugang zu Außenflächen (Auslauf).....	8
3.3.1.1 Ruhebereich.....	9
3.3.2 Freilandhaltung ohne festes Stallgebäude	9
3.4 Nutzbare Fläche für Mastschweine – K.O.	9
3.5 Stallhaltung mit Außenklimareiz und nutzbare Fläche in der Ferkelaufzucht.....	9
3.6 Beschäftigungsmaterial – K.O.....	10
3.7 Futtermittel – Europäischer Soja.....	10
3.8 Tierärztliche Behandlung & tiermedizinische Bestandsbetreuung.....	10
3.9 Eingriffe am Tier – K.O.	11
3.10 Genetik.....	11
4. Anhang.....	12
4.1 Haltungsform Stufe 4 Kriterien: Schweinemast	12

1. Vorwort

Mit dem Qualitäts-Schweinefleisch „Strohwohl“ hat sich die REWE Region West der Nachfrage von Verbraucher*innen nach mehr Tierwohl, Regionalität, Nachhaltigkeit und Qualität im Schweinefleischangebot angenommen. Das Qualitätsfleisch läuft unter dem Titel „Strohwohl - Aus Respekt vor Tier & Natur“, wodurch zum einen der verantwortungsvolle Umgang mit den Tieren durch Einhaltung der Kriterien von „Strohwohl“ und zum anderen auch die enge Zusammenarbeit mit regionalen Erzeuger*innen, sowie die Vermarktung in Nordrhein-Westfalen verdeutlicht werden. Das Programm „Strohwohl“ ist in die Haltungsform Stufe 4 „Auslauf/Weide“ eingeordnet.

Die „Strohwohl“-Erzeugnisse stammen von Schweinemast- und Ferkelerzeugerbetrieben, die ihre Betriebe ebenso leidenschaftlich wie innovativ führen, indem sie neben den hohen Tierwohlmehrwerten, wie beispielsweise die Haltung auf Stroh und dem doppelten Platzangebot, auch das Thema nachhaltige Landwirtschaft fokussieren.

Die tierwohlorientierte Tierhaltung für die Erzeugung von Lebensmitteln bekommt zunehmend mehr Bedeutung. Der Lebensmitteleinzelhandel, die REWE miteinbezogen, hat gemeinsam mit der Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH das System zur einheitlichen Kennzeichnung der Haltungsform (haltungsform.de) etabliert. Die einzelnen Stufen der Haltungsform sollen den Verbraucher*innen die Haltungsbedingungen der Tiere bei Erzeuger*innen transparent und verständlich vermitteln. Dementsprechend ist das Programm „Strohwohl“ ein Beitrag für ein Schweinefleischangebot, das mehr Tierwohl in der Schweinehaltung gemäß den Anforderungen an die Haltungsform Stufe 4 „Auslauf/Weide“ umsetzt.

Durch das vorgelegte Prüfkonzert „Strohwohl“ wird der Rahmen für eine kontrollierte Umsetzung der entsprechenden Produktkriterien dargestellt.

2. Prüfkonzzept „Strohwohl“-Erzeugerkriterien

Die definierten Kriterien für Produkte der Marke „Strohwohl“ sollen regelmäßig und transparent geprüft werden, um eine Umsetzung der Kriterien von „Strohwohl“ in der landwirtschaftlichen Aufzucht zu gewährleisten. Die neuen Kriterien müssen spätestens ab dem 01.07.2025 durch die Betriebe umgesetzt sein.

2.1 Anforderungen an Prüfstellen

Die am Programm „Strohwohl“ teilnehmenden Betriebe in der Schweineerzeugung werden durch die unabhängige Prüfstelle **SGS** (generell auch als Zertifizierungsstelle benannt) auf die Umsetzung der für das „Strohwohl“ definierten Kriterien kontrolliert. Die unabhängige Prüfstelle muss für Kontrollen der „Strohwohl“-Betriebe bereits Erfahrung mit der Durchführung von Kontrollen bzw. Zertifizierungen in der landwirtschaftlichen Schweineproduktion besitzen und muss nach DIN EN 45011 bzw. DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditiert sein.

2.2 Anforderungen an Auditor*innen und freigebende Personen

Die beauftragte Prüfstelle für eine Kontrolle der „Strohwohl“-Kriterien eines Erzeugerbetriebs stellt sicher, dass die/der Auditor*in vor Ort bzw. die freigebende Person qualifizierte*r Sachverständige*r für die zu prüfenden Kriterien ist. Die freigebende Person ist eine weitere Person in leitender Position der Prüfstelle der/des Auditorin/Auditors.

2.3 Auditierung der landwirtschaftlichen Betriebe

2.3.1 Erstkontrolle

Der Erzeugerbetrieb muss, bevor eine Teilnahme am „Strohwohl“-Programm möglich ist und Lieferungen von „Strohwohl“-Produkten angenommen werden können, bezogen auf die „Strohwohl“-Erzeugerkriterien in einer angekündigten Erstkontrolle geprüft werden.

Die Beauftragung erfolgt, sowie alle weiteren Audits, durch den Bündler.

2.3.2 Folgekontrollen

Die Erzeugerbetriebe müssen **mind. einmal jährlich** im Hinblick auf die Umsetzung der „Strohwohl“-Kriterien im Rahmen eines völlig unangekündigten Audits geprüft werden. Für die Termine der unangekündigten Audits werden die Betriebe frühestens 24 Stunden (Werktag) vor dem Audit benachrichtigt. Kombi-Audits mit anderen Standards sind möglich.

Darüber hinaus werden die Betriebe gemäß der Prüfsystematik der Initiative Tierwohl auditiert.

2.3.3 Vorbereitung der Audits

Für die Vorbereitung der Audits sind Checklisten auf Aktualität und Vollständigkeit zu prüfen. Die Version der Checklisten muss von der REWE Markt GmbH freigegeben sein. Die Audits sind so zu planen, dass eine sachverständige Auskunftsperson des zu prüfenden Betriebs vor Ort ist und dass zum Zeitpunkt des Audits Tiere im Betrieb gehalten werden.

2.3.4 Auditdurchführung vor Ort

Die Audits zur Prüfung von „Strohwohl“-Kriterien bei Erzeugerbetrieben umfassen:

- ein Einführungsgespräch mit Erläuterung des Auditplans
- eine Erfassung der zu erfüllenden Kriterien in der betrieblichen Umsetzung
- Bewertung der betrieblichen Umsetzung der „Strohwohl“-Kriterien
- Dokumentation der erfassten und bewerteten Kriterien
- Wenn nötig, Korrekturmaßnahmen für die entsprechenden Kriterien vereinbaren und entsprechenden Maßnahmenplan erstellen
- ein Abschlussgespräch, ob die Kontrolle vorläufig bestanden oder nicht bestanden wurde und ggf. eine Besprechung eines Maßnahmenplans für die Umsetzung von Korrekturmaßnahmen.

Sind entscheidende Dokumente für die Kontrolle der Kriterien zur Prüfung nicht einsehbar, können diese bis zu max. 3 Tage nach Audittermin der/dem Auditor*in bzw. der Prüfstelle nachgereicht werden, solange gegenüber der/dem Auditor*in bzw. der Prüfstelle glaubhaft dargelegt werden kann, dass die Dokumente nur kurzfristig nicht verfügbar oder einsehbar sind.

2.3.5 Auditbewertung und Korrekturmaßnahmen

Die einzelnen geprüften Kriterien werden nach „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ entsprechend der Checkliste „Strohwohl“-Erzeugerkriterien (siehe Absatz 4.1 – Haltungform Stufe 4 Kriterien) bewertet und dokumentiert. Ist ein Kriterium nicht erfüllt, muss der Sachverhalt mit einer Beschreibung der Abweichung ausführlich im Auditbericht belegt sein.

Sind Kriterien mit K.O. ausgewiesen, sind keine Korrekturmaßnahmen möglich und ein „nicht erfüllt“ dieser K.O.-Kriterien führt zu einer nicht bestandenen Kontrolle. Für sonstige Erzeugerkriterien ist die Vereinbarung von Korrekturmaßnahmen möglich. Für die Erstellung eines Maßnahmenplans mit den nötigen Korrekturmaßnahmen macht der auditierte Erzeugerbetrieb der/dem Auditor*in angemessene Vorschläge für Korrekturen und Korrekturfristen.

Die Korrekturmaßnahmen sind unverzüglich vom Erzeugerbetrieb umzusetzen. Die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen wird von der Prüfstelle überprüft und im Maßnahmenplan dokumentiert.

Ein Abbruch des Audits durch den Erzeugerbetrieb entspricht einer nicht bestandenen Kontrolle.

2.3.6 Auditergebnis und Ergebniskommunikation

Das Auditergebnis beschreibt den Abschlussstatus des Audits als „bestanden“, „unter Vorbehalt bestanden“ oder „nicht bestanden“.

Das Audit für die „Strohwohl“-Erzeugerkriterien ist **bestanden**, wenn alle Kriterien mit „erfüllt“ bewertet sind.

Das Audit für die „Strohwohl“-Erzeugerkriterien ist **unter Vorbehalt bestanden**, wenn alle K.O.-Kriterien mit „erfüllt“ bewertet sind und für nicht-K.O.-Kriterien entsprechende Korrekturmaßnahmen im Maßnahmenplan vereinbart sind.

Sobald die im Maßnahmenplan festgelegten Korrekturmaßnahmen **vollständig und fristgerecht** umgesetzt wurden, entspricht das Audit dem Status **bestanden**.

Werden vereinbarte Korrekturen des Audits nicht vollständig oder fristgerecht umgesetzt, ist das Audit **nicht bestanden**.

Wurden im Rahmen des Audits K.O.-Kriterien mit „nicht erfüllt“ bewertet, ist das Audit **nicht bestanden**. Sind nicht-K.O.-Kriterien mit „nicht erfüllt“ bewertet und keine Korrekturmaßnahmen im Maßnahmenplan vereinbart, gilt das Audit als **nicht bestanden**.

Das Auditergebnis, sowie der Auditbericht und ggf. der Maßnahmenplan für Korrekturen wird nach Überprüfung durch eine freigebende Person der Prüfstelle an eine von der REWE Markt GmbH benannte Ansprechperson für das Prüfungskonzept „Strohwohl“-Erzeugerkriterien übermittelt.

Der geprüfte Erzeugerbetrieb sowie der Bündler werden schriftlich über das Auditergebnis nach Freigabe durch die freigebende Person mit entsprechendem Auditbericht und ggf. dem Maßnahmenplan informiert.

Nur Erzeuger*innen mit einem Auditergebnis „bestanden“ oder „unter Vorbehalt bestanden“ dürfen für die Produktion von „Strohwohl“ als Lieferant teilnehmen.

2.4. Rückverfolgbarkeit und Warenflussdokumentation

Die Systemteilnahme bei „Strohwohl“ entspricht den Standards von **QS**. Die Teilnehmer*innen des Programms „Strohwohl“ sind entsprechend **QS** zertifiziert und

gewährleisten dadurch die Qualitätssicherung, sowie Rückverfolgbarkeit und Warenflussdokumentation in der Warenkette.

Tiere für die „Strohwohl“-Vermarktung sind eindeutig und nachvollziehbar von den Erzeugerbetrieben zu kennzeichnen. Eine Vermischung mit Waren, welche nicht für die „Strohwohl“-Vermarktung bestimmt sind, muss ausgeschlossen werden. Eine Rückverfolgbarkeit ist über eine lückenlose Dokumentation zu gewährleisten.

Werden Tiere im Rahmen des „Strohwohl“-Programms verkauft bzw. ausgeliefert, müssen sowohl die/der Absender*in der Tiere als auch die/der Abnehmer*in eine Kopie/Durchschlag/digitale Kopie des Lieferscheins besitzen. Die zertifizierten Programme (**QS**, Strohwohl) sind auf den Lieferscheinen (bzw. durch eindeutige Betriebsregistrierungsnummer nach VVVO) kenntlich zu machen.

3. Kriterienkatalog Erzeugerbetriebe für „Strohwohl“

3.1 Teilnehmer bei QS – **K.O.**

Der Erzeugerbetrieb muss für die Produktion und Lieferung für das „Strohwohl“-Programm nachweislich als Teilnehmer im **Qualitätssicherungssystem (QS)**, Qualität und Sicherheit GmbH, Bonn) sowie bei der „Initiative Tierwohl“ (Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH) zertifiziert sein.

Im Besonderen bedeutet dies für das „Strohwohl“-Programm, dass die teilnehmenden Erzeugerbetriebe an einem Schlachtbefunddatenmonitoring und Antibiotikamonitoring teilnehmen. Das Monitoring muss in beiden Fällen die zentrale Erfassung, Auswertung, Benchmarking & Rückkopplung der Daten analog der QS-Systematik umfassen.

3.2 GVO-freie Futtermittel – **K.O.**

Die an Strohwohl teilnehmenden Erzeuger*innen setzen ausschließlich gentechnikfreies Futter ein, das zu mind. 20 % aus dem eigenen Anbau oder der eigenen Region stammt. Alle eingesetzten Futtermittel müssen nach Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 GVO-frei sein.

Landwirt*innen, die Primärerzeugnisse als Futtermittel einsetzen oder Futtermittel selbst mischen, müssen die Vorgaben des QS-Futtermittelmonitorings erfüllen. Zugekauftes Futter/-komponenten stammen aus GVO-frei zertifizierten Quellen, ausschließlich EU-Ware.

Die Prüfung der GVO-Freiheit der Futtermittel wird im Rahmen der Prüfungen durch **SGS** durch Dokumentenprüfung (Nachweis mittels Lieferscheine) sichergestellt.

3.3 Stallhaltung mit ständigem Zugang zu Auslauf oder Freilandhaltung (Mast) - Auslauf/Weide – K.O.

Die Tiere müssen im Rahmen des „Strohwohl“-Programms während der Mast in Stallungen mit ständigem Zugang zu Auslauf oder in Freilandhaltung ohne festes Stallgebäude gehalten werden.

3.3.1 Stallhaltung mit ständigem Zugang zu Außenflächen (Auslauf)

Bei Stallhaltung mit ständigem Zugang zu Außenflächen muss den Tieren im Auslauf eine Mindestbodenfläche wie folgt zur Verfügung stehen:

Durchschnittsgewicht in kg	Bodenfläche in m ² (Auslauf)
über 30 bis 50	0,3
über 50 bis 120	0,5
über 120	0,8

In den Stallungen muss sichergestellt sein, dass jedes Tier den Auslauf unmittelbar und ständig zugänglich wahrnehmen kann. Eine Einschränkung erfolgt im Falle tierseuchenrechtlicher Anordnungen.

Der Auslauf ist ein vom i. d. R. wärmegeprägten, festen Stallbereich/-gebäude separierter Bereich, über den alle Tiere einer Bucht einen direkten Zugang zum Außenbereich mit den der Jahreszeit entsprechenden Temperaturen, Luftfeuchtigkeits-Werten sowie sich ändernden Tageslichtintensitäten haben.

Der Auslauf kann außen an ein Gebäude anschließen oder innerhalb des Stallgebäudes liegen. Mindestens eine Außenwand oder das Dach des Auslaufs müssen geöffnet sein. Dabei muss pro angefangene 10 Tierplätze in der Gruppe mindestens 1,0 m² offene Außenwand- bzw. Dachfläche zur Verfügung stehen.

Windschutznetze in den Öffnungen sind zulässig. Genesungsbuchten müssen keinen Zugang zum Auslauf haben.

Der Auslauf muss eine Mindestseitenlänge und -breite von jeweils 2 m aufweisen, um keine Verletzungsgefahr für die Schweine darzustellen.

Die uneingeschränkt nutzbare Mindestbodenfläche im Auslauf muss geschlossen sein. Darüber hinaus angebotene Bodenflächen im Auslauf dürfen unter Beachtung der §§ 3 und 22 der TierSchNutzV perforiert sein.

Die Zeit, in der den Tieren der Auslauf zur Verfügung steht, kann für die erforderliche Dauer der Reinigung oder kurzzeitig, soweit dies im Einzelfall aus Gründen des Tierschutzes zwingend erforderlich ist, reduziert werden. Für den Zeitraum, in dem die Tiere nicht im Freien ohne festen Stall gehalten werden, müssen die Tiere in einer

Haltungseinrichtung gehalten werden, die die Anforderungen nach den §§ 3, 22 und 29 Absatz 2 Satz 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllt. Das vorübergehende Schließen des Auslaufs ist zu dokumentieren.

3.3.1.1 Ruhebereich

Jedem Tier muss ein eingestreuter Liegebereich zur Verfügung stehen.

3.3.2 Freilandhaltung ohne festes Stallgebäude

Unter Freilandhaltung wird eine dauerhafte Haltung im Freien, ohne festes Stallgebäude, verstanden. Zusätzlich muss ein thermoneutraler Liegebereich zur Verfügung stehen.

Der Zugang zum Freiland darf kurzzeitig, soweit dies im Einzelfall z.B. aus Gründen des Tierschutzes zwingend erforderlich ist, reduziert werden. Für den Zeitraum, in dem die Tiere nicht im Freien ohne festen Stall gehalten werden, müssen die Tiere in einer Haltungseinrichtung gehalten werden, die die Anforderungen nach den §§ 3, 22 und 29 Absatz 2 Satz 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllt. Das vorübergehende Schließen des Zugangs zum Freiland ist zu dokumentieren.

3.4 Nutzbare Fläche für Mastschweine – K.O.

Während der Schweinemast muss den Tieren in den Stallungen eine uneingeschränkt nutzbare Mindestfläche wie folgt zur Verfügung stehen:

Durchschnittsgewicht in kg	Bodenfläche in m ² (Stallfläche + Auslauf)
über 30 bis 50	0,7 + 0,3 = 1,0
über 50 bis 120	1,0 + 0,5 = 1,5
über 120	1,5 + 0,8 = 2,3

Eine Anrechnung von Ausläufen auf die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche ist nur dann möglich, wenn sichergestellt ist, dass die Auslaufhaltung auch im Tierseuchenfall unter Einhaltung der Mindestanforderungen der TierSchNutzV weiter betrieben werden kann oder die Schweine anderweitig untergebracht werden können. Im Falle einer Anrechnung ist sicherzustellen, dass der überdachte Anteil der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche allen Tieren das ungehinderte gleichzeitige Stehen und Liegen ermöglicht.

3.5 Stallhaltung mit Außenklimareiz und nutzbare Fläche in der Ferkelaufzucht

Jedes Tier in der Ferkelaufzucht muss die Möglichkeit haben, einen Außenklimareiz (z.B. Sonne, Wind, Regen) wahrzunehmen.

Ein Verschluss der Außenflächen darf zeitweise erfolgen, wenn die Witterungsverhältnisse die Tiergesundheit beeinträchtigen könnten. Die Zeit und Dauer des Verschlusses sind mit Angabe des Grundes zu dokumentieren. Vogelschutz- und Windbrechnetze gelten nicht als Verschluss und können dauerhaft genutzt werden.

Das um 100 % erhöhte Platzangebot basiert jederzeit auf den Gewichtsabschnitten und Anforderungen an das Platzangebot in § 28 bzw. § 29 der TierSchNutzTV in der jeweils gültigen Fassung.

3.6 Beschäftigungsmaterial – K.O.

Die/Der Erzeuger*in muss gewährleisten, dass mindestens gesundheitlich unbedenkliches Stroh oder vergleichbares Material als bodendeckende Einstreu oder Raufutter den Tieren im Bereich der Liegeflächen in der Ferkelaufzucht und der Mast frisch zur Verfügung steht.

Dadurch wird des Weiteren sichergestellt, dass die Tiere jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und veränderbarem organischem Beschäftigungsmaterial haben.

Zusätzlich zum Stroh muss den Tieren in den Stallungen während der Ferkelaufzucht und Mast ständiger Zugang zu organischem und rohfaserreicherem Beschäftigungsmaterial gewährleistet werden. Die Wahl des organischen Beschäftigungsmaterials bleibt dem Tierhalter überlassen (in der Praxis zum Beispiel „Hanfseil-, Sisal-, Holzspielzeug“).

3.7 Futtermittel – Europäischer Soja

Heimische Eiweißpflanzen (z.B. Ackerbohne) dienen in der Futtermittelzusammensetzung als Eiweißträger.

Falls Soja – in jeglicher Form – als Futtermittel zugekauft wird, darf es für die „Strohwohl“-Erzeugung ausschließlich aus europäischem Anbau stammen.

Die Futtermittel müssen gentechnikfrei sein. Der Erzeugerbetrieb muss die Herkunft des Soja dokumentieren und die entsprechenden Dokumente in Form von Zertifikaten oder Lieferscheinen vorweisen können.

3.8 Tierärztliche Behandlung & tiermedizinische Bestandsbetreuung

Die tierärztliche Bestandsbetreuung beinhaltet ein ganzheitliches und nachhaltiges Tiergesundheits- und Hygienemanagement, das außer der Krankheitsverhütung das Tierwohl und die Umsetzung aller bekannten Maßnahmen zur Lebensmittelsicherheit zum Ziel hat. Eine vorbeugende Vergabe von Antibiotika ist nicht zulässig.

3.9 Eingriffe am Tier – K.O.

Das Kupieren der Schwänze ist verboten.

3.10 Genetik

Einsatz einer Genetik aus Zuchtprogrammen anerkannter Zuchtorganisationen mit einem Nachweis für Stressresistenz (100 % NN oder NP).

4. Anhang

4.1 Haltungsform Stufe 4 Kriterien: Schweinemast

Die Anforderungen und Kriterien in der Haltungsform Stufe 4 für Betriebe mit Schweinemast sind in ihrer aktuellen Form unter nachfolgendem Link auf der Website haltungform.de der Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH zu finden.

<https://haltungform.de/kriterien-5stufig/>

Selektion: Schweinemast